



TRANSPARENZBERICHT 2019

BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorwort	1
2. Rechtsform und Eigentümerstruktur	1
3. Unternehmensstruktur	2
4. BANSBACH als nationales Netzwerk	2
5. Internationale Verbindung/Netzwerkeinbindung	2
5.1 Beschreibung des Netzwerks und rechtliche Struktur	2
5.2 Organisatorische Struktur im Netzwerk KRESTON	3
6. Leitungsstruktur	4
7. Vergütungsstruktur	5
8. Internes Qualitätssicherungssystem	5
8.1. Allgemeine Angaben	5
8.2. Qualitätssicherung in der Organisation der Praxis	6
8.3. Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge	9
8.4. Interne Nachschau	12
9. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO	13
10. Angaben zu von uns geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	13
11. Finanzinformationen	13
12. Erklärung der Unterzeichner zum Qualitätssicherungssystem	14

TRANSPARENZBERICHT 2018

1. Vorwort

Gem. Art. 13 Abs. 1 EU-VO haben Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungen bei PIE (Public Interest Entities) durchführen, jedes Jahr spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und ab dem Tag der Veröffentlichung für mindestens fünf Jahre verfügbar zu halten. In diesem Transparenzbericht sind zur Information der Öffentlichkeit bestimmte Auskünfte über die Struktur, die Organisation und das Qualitätssicherungssystem der BANSBACH GmbH sowie des internationalen Netzwerkpartners zu erteilen.

2. Rechtsform und Eigentümerstruktur

Die BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (BANSBACH) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gem. § 1 ff GmbHG.

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1924 als Sozietät gegründet. Seit dem Jahr 1967 firmiert sie in der Rechtsform einer GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart (HRB-Nr. 3439) als GmbH eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.800.000,00. Es wird zu 99 % von aktiven Gesellschaftern gehalten.

Der Gesellschafterkreis hat zum 30. April 2019 folgende Zusammensetzung:

Gesellschafter	Anzahl	Kapital EUR
Wirtschaftsprüfer	24	1.710.000
vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt	1	72.000
Eigene Anteile		18.000

Die Geschäftsführer halten mehr als 50 % der Stammanteile.

3. Unternehmensstruktur

Die Gesellschaft unterhält neben dem Stammsitz in 70184 Stuttgart, Gänsheidestraße 67-74, sechs Niederlassungen:

76530 Baden-Baden, Pariser Ring 1
72336 Balingen, Balingen Straße 36
01277 Dresden, Grunaer Weg 30
60325 Frankfurt, Ulmenstraße 22
79100 Freiburg, Heinrich-von-Stephan-Straße 25
07743 Jena, Leutragraben 2-4
04109 Leipzig, Burgplatz 2

4. BANSBACH als nationales Netzwerk

Die nachfolgenden Gesellschaften der BANSBACH-Gruppe, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften registriert sind, bilden ein inländisches Netzwerk:

BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Gänsheidestraße 67-74, 70184 Stuttgart
RWS TREUHAND Verwaltungs-GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Balingen Straße 36, 72336 Balingen
SLP BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Planckstraße 98, 70184 Stuttgart
BTR BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Heinrich-von-Stephan-Straße 25, 79100 Freiburg
KRESTON BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Gänsheidestraße 67-74, 70184 Stuttgart
BTR Verwaltungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Heinrich-von-Stephan-Straße 25, 79100 Freiburg

BANSBACH ist zu jeweils 100 % an den genannten Gesellschaften beteiligt. Wesentliche organisatorische Entscheidungen werden von den Gremien der BANSBACH GmbH getroffen.

5. Internationale Verbindung/Netzwerkeinbindung

5.1 Beschreibung des Netzwerks und rechtliche Struktur

BANSBACH gehört dem weltweiten Netzwerk KRESTON International an. Mit der Zugehörigkeit zu KRESTON International eröffnet BANSBACH seinen Mandanten zeitgemäße Perspektiven, die alle Herausforderungen der Globalisierung berücksichtigen. Mit lokalem Know-How und umfassenden Kenntnissen der jeweiligen Märkte liefert die Zusammenarbeit weltweite Vorteile für BANSBACH und unseren international tätigen Mandanten.

Die KRESTON International Ltd (KRESTON) ist die nicht operativ tätige internationale Dachorganisation von KRESTON in der Rechtsform einer in England und Wales ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Anteilseigner anstelle einer Einlage Garantien abgegeben haben (Company limited by Guarantee, Company Number 3453194). Sie erbringt selbst keinerlei Dienstleistungen für Mandanten in eigenem oder fremdem Namen. Die Dienstleistungen für Mandanten werden von den unabhängigen Mitgliedsfirmen von KRESTON erbracht.

KRESTON ist ein weltweites Netzwerk von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Die Mitgliedsfirmen von KRESTON sind rechtlich eigenständige nationale Gesellschaften mit voneinander unabhängigen Eigentümern und Geschäftsführungen, die Prüfungen und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung, Outsourcing sowie Beratungsleistungen erbringen. Diese Gesellschaften sind keine Gesellschafter eines gemeinsamen internationalen Unternehmens. Die Mitgliedschaft bei KRESTON führt auch nicht dazu, dass eine Gesellschaft für Dienstleistungen oder sonstige Aktivitäten irgendeines anderen Mitglieds verantwortlich ist. Jede Gesellschaft wird national geführt und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten organisiert.

Die Hauptaufgabe von KRESTON ist die Unterstützung der Mitgliedsfirmen weltweit bei der Aufrechterhaltung der hohen Qualität ihrer Leistungen, um so den Anforderungen der aktuellen und zukünftigen Mandanten gerecht werden zu können.

KRESTON stellt sich als Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB dar. Die dem Netzwerk "KRESTON" angehörenden Mitgliedsfirmen, die innerhalb der europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüfungsgesellschaft registriert sind, sind in Anlage 1 zu diesem Transparenzbericht aufgeführt. Der Gesamtumsatz, den diese Gesellschaften im Zeitraum vom 01. November 2017 bis zum 31. Oktober 2018 aus Prüfungsleistungen erzielt haben, beläuft sich auf rund 165 Mio. US-Dollar.

KRESTON hat Mitgliedsfirmen in 117 Ländern, bei denen rund 24.000 Mitarbeiter beschäftigt sind. Für den Zeitraum vom 01. November 2017 bis zum 31. Oktober 2018 betrug der aggregierte weltweite Gesamtumsatz aller Servicebereiche der Mitgliedsfirmen von KRESTON rund 2.312 Mio. US-Dollar.

5.2 Organisatorische Struktur im Netzwerk KRESTON

Das Executive Committee of the Network (kurz: "Executive Committee" oder Board) ist das höchste Entscheidungsgremium von KRESTON. Sämtliche Mitglieder des Executive Committee nehmen Führungsaufgaben innerhalb der jeweiligen Mitgliedsgesellschaft von KRESTON wahr. Im Executive Committee vertreten sind die größten Mitgliedsfirmen von KRESTON sowie weitere gewählte Mitgliedsfirmen, wobei die Zusammensetzung des Executive Committee insgesamt einem ausgewogenen geographischen Verhältnis unter Berücksichtigung der drei von KRESTON definierten Regionen Europa, Afrika und Mittlerer Osten (EMEA), Amerika und Südostasien/Pazifik Rechnung trägt. Die Mehrzahl der Board-Mitglieder (Direktoren) werden regional gewählt, zwei Direktoren werden von allen Mitgliedern global gewählt.

Die BANSBACH Gruppe wird von WP/StB Dipl.-Kaufm. Dagmar Brösztl-Reinsch im Board vertreten. Gleichzeitig ist Frau Brösztl-Reinsch als Regional Secretary für die EMEA Region zuständig. Zu den Aufgaben des Executive Committee gehören unter anderem:

- die Einbringung von Überlegung zur strategischen Entwicklung von KRESTON
- die Entscheidungen in Mitgliedschaftsangelegenheiten (Aufnahme, Beendigung etc.)
- die Wahl des Vorsitzenden des Executive Committee (Chairman)

- die Wahl, Ernennung und Anstellung des International Secretarys/CEOs
- die Genehmigung des Budgets von KRESTON und der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Jahresabschlusses von KRESTON
- die Überwachung des weltweiten Risikomanagementsystems

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Executive Committee Ausschüsse einrichten und Berater kooptieren. Das Executive Committee benennt aus seiner Mitte die Regional Secretaries für jede der oben genannten Regionen, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, in den Regionen den Informationsaustausch zu fördern und KRESTON in der jeweiligen Region bekannt zu machen.

Für weitere Informationen zu KRESTON verweisen wir auf die KRESTON Homepage (www.kreston.com).

6. Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur bei BANSBACH ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft.

Zum 30. April 2019 sind zu Geschäftsführern bestellt:

WP/StB Dagmar Brösztl-Reinsch
WP/StB Ulrich Frizlen
WP/StB Johannes Hauser
WP/StB Reinhold Hiss
WP/StB Rainer Radke
WP/StB Hanns-Georg Schell
WP/StB Reinhold W. Schlegel
WP/StB Michael A. Schnase
WP/StB Joerg Schuster
WP/StB Arne Tiemann
WP/StB Bernd Weber
WP/StB Gerhard Ziegler
vBP/StB Dr. Ulrich Ziegler

Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch fünf geschäftsführende Gesellschafter, die jeweils über die Berufsqualifikation Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verfügen.

Innerhalb der Geschäftsführung sind die Geschäftsbereiche wie folgt zugewiesen:

WP/StB Dagmar Brösztl-Reinsch	Kaufmännische Verwaltung, Datenschutz
WP/StB Gerhard Ziegler	Qualitätssicherung, Compliance
WP/StB Hanns-Georg Schell	IT-Services, IT-Abteilung
WP/StB Michael A. Schnase	Personal
WP/StB Joerg Schuster	Rechnungswesen

Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung. Sie hat sich im Geschäftsjahr 2018 in zwei Sitzungen schriftlich und mündlich über die aktuelle Geschäftslage, wichtige Sachverhalte und Ereignisse von der Geschäftsführung berichten lassen und die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Überwachungs- und Entscheidungsrechte wahrgenommen.

7. Vergütungsstruktur

Die Gesellschaft hat ein Vergütungssystem, das einheitlich für geschäftsführende und nicht geschäftsführende Partner feste und variable Bestandteile enthält. Bemessungsgrundlage sind Funktion und Bedeutung der zugewiesenen Aufgaben, die Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und der Gesamterfolg der Gesellschaft.

Die festen Bezüge setzen sich aus dem monatlichen Gehalt und einer jährlichen Festtantieme zusammen. Die variablen Bezüge knüpfen an den Erfolg des Unternehmens an und werden nach Feststellung des Vorjahresergebnisses in einem Einmalbetrag gezahlt. Das Verhältnis zwischen festen und variablen Bestandteilen beträgt durchschnittlich 75 % : 25 %.

Weitere leitende Angestellte sind bei BANSBACH darüber hinaus Associate Partner und Senior-Manager. Der Anteil der Festbezüge ist für diesen Personenkreis höher, sodass die variablen Vergütungsanteile in der Regel in einer Bandbreite von bis zu 15 % liegen. Der variable Vergütungsanteil hängt für den überwiegenden Teil dieser leitenden Angestellten vom Unternehmenserfolg ab.

8. Internes Qualitätssicherungssystem

8.1. Allgemeine Angaben

Unsere Gesellschaft hat die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen zur Qualitätssicherung in einem Unternehmens-Handbuch (im Folgenden kurz: QM-Handbuch) beschrieben.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, alle im QM-Handbuch dargestellten qualitätssichernden Regelungen gemäß ihrer Aufgabenbeschreibung konsequent anzuwenden und durchzusetzen, um qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen zu gewährleisten.

Das QM-Handbuch wird vom Qualitätssicherungsbeauftragten von BANSBACH kontrolliert und bei Bedarf angepasst. Das QM-Handbuch steht allen Mitarbeitern der Gesellschaft in elektronischer Form zur Verfügung, so dass sämtliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Dokumente und Checklisten direkt abgerufen werden können.

Das QM-Handbuch, das die wesentlichen Vorgaben für die operative (Abschluss-) Prüfung enthält, ist wie folgt gegliedert:

- Beschreibung des BANSBACH-Prüfungsansatzes;
- Grundlagen der Auftragsabwicklung (insb. mit Regelungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung);
- Auftragsannahme (bspw. erste Risikoklassifizierung des Mandats);
- Prüfungsplanung (u.a. Einschätzung der inhärenten und der Kontrollrisiken zur Entwicklung einer Prüfungsstrategie auf Gesamtunternehmensebene, Erstellung einer prüffeldbezogenen Risikoanalyse als Ausgangspunkt für eine detaillierte sachliche, zeitliche und personelle Prüfungsplanung);
- Prüfungsdurchführung und -überwachung (u. a. Vorlagen für Arbeitspapiere, Durchsicht der Prüfungsergebnisse);
- Berichterstattung und Berichtskritik (u. a. Ablauf der Prüfungsberichterstellung, Musterprüfungsbericht, Siegelungsrichtlinie, Berichtskritik).

8.2. Qualitätssicherung in der Organisation der Praxis

8.2.1. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit

Wir haben im QM-Handbuch Regelungen eingeführt, die dazu dienen, die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten zu überprüfen bzw. zu wahren sowie die Besorgnis der Befangenheit zu vermeiden. Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen liegt bei dem für die Qualitätssicherung zuständigen Geschäftsführer.

Folgende Maßnahmen sind im QM-Handbuch vorgesehen, damit die Unabhängigkeit bei der Berufsausübung gewahrt wird:

- Unterrichtung über Unabhängigkeitsvorschriften

Unsere fachlichen Mitarbeiter werden bei der Einstellung und bei wesentlichen Rechtsänderungen über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet. An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen werden auftragsbezogen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen informiert.

- Unabhängigkeitserklärungen

Zur Einhaltung der Unabhängigkeit werden regelmäßig Abfragen nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen Bindungen durchgeführt. Diese dokumentierten Abfragen werden jährlich, bei Einstellung und vor Auftragsbeginn vorgenommen. Bei externen Personen erfolgt die Abfrage mandatsbezogen vor Auftragsbeginn. Bei internationalen Mandaten werden über den KRESTON-Unabhängigkeitscheck einzelfallbezogen etwaige unabhängigkeitsgefährdende Umstände weltweit abgefragt.

- Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen

Bei Abschlussprüfungsmandaten im Sinne des § 319a HGB, führen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine Übersicht über das an der Prüfung beteiligte Führungspersonal. Der sich daraus ergebende Rotationsplan ist jährlich dem für die Qualitätssicherung zuständigen Geschäftsführer zur Verfügung zu stellen.

Sofern an der Auftragsabwicklung beteiligte Personen Unabhängigkeitsgefährdungen erkennen, sind diese unverzüglich dem für die Qualitätssicherung zuständigen Geschäftsführer zur Beurteilung vorzulegen. Der zuständige Geschäftsführer entscheidet dann gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Unabhängigkeitsgefährdung zu ergreifen sind.

Die Einhaltung unserer Unabhängigkeitsanforderungen ist regelmäßig Gegenstand der internen Nachschau.

8.2.2. Auftragsannahme und -durchführung

BANSBACH hat im QM-Handbuch Regelungen getroffen, die dazu dienen sollen sicherzustellen, Aufträge nur dann anzunehmen, wenn besondere Kenntnisse und Erfahrungen zur sachgerechten Durchführung dieser Aufträge vorhanden sind, die ordnungsgemäße Abwicklung in zeitlicher, sachlicher und organisatorischer Hinsicht möglich ist und die Unabhängigkeitsgrundsätze eingehalten werden. Darüber hinaus haben wir Regelungen geschaffen, um die gesetzlichen Vorgaben zum Geldwäschegesetz erfüllen zu können. Hierzu gehört die Entwicklung spezieller BANSBACH-Standards, die auf den durch die Facharbeit des IDW geschaffenen Prüfungsstandards basieren und deren Beachtung durch die Arbeit mit Checklisten sichergestellt wird.

Bereits in der Phase der Auftragsannahme haben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sowie der zuständige Geschäftsführer zu prüfen, ob der Auftrag termingerecht und fachlich qualifiziert bearbeitet werden kann. Zur Beurteilung der personellen und zeitlichen Kapazität dient ihm u.a. die im Intranet abgelegte Mitarbeiterplanungsliste „Personaldisposition“. Daneben liegen durch den engen Kontakt zu den Mitarbeitern Informationen über die Kenntnisse vor, welches Spezialwissen die einzelnen Mitarbeiter haben bzw. welcher Mitarbeiter ähnliche Aufgaben schon einmal bearbeitet hat.

8.2.3. Mitarbeiterentwicklung

Wir haben im QM-Handbuch Regelungen getroffen, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass die Mitarbeiter durch eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand die Qualität der Arbeit der Gesellschaft gewährleisten.

8.2.3.1. Information über die Berufsgrundsätze

Die Mitarbeiter von BANSBACH werden im Rahmen der Einstellung sowie im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Berufsgrundsätze informiert. Die Mitarbeiter werden vor Dienstantritt auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insiderregeln sowie der Regelungen des Qualitätssicherungssystems schriftlich verpflichtet. Über aktuelle Änderungen der Berufsgrundsätze werden die Mitarbeiter über das Intranet informiert.

8.2.3.2. Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern

Die Einstellung neuer Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch einen Geschäftsführer auf Grundlage der definierten Einstellungskriterien.

Die Gesellschaft hat im QM-Handbuch Regelungen vorgeschrieben, die dazu dienen sicherzustellen, dass eine regelmäßige Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt wird. Hierzu gehört ein Mitarbeiterbeurteilungsbogen.

8.2.3.3. Aus- und Fortbildung

BANSBACH hat ein zweigliedriges Aus- und Fortbildungskonzept. Externe und interne Schulungsmaßnahmen liegen in der Verantwortung des Bereichs Personal. Für die tägliche Fortbildung i.S.v. „training on the job“ ist die organisatorische Zuordnung des Mitarbeiters entscheidend.

Um das vorhandene Fachwissen unserer Mitarbeiter weiterzuentwickeln werden regelmäßig interne und externe Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Damit eine jährliche kontinuierliche Fortbildung gewährleistet ist, wird ein zeitlicher Mindestumfang der individuellen Aus- und Fortbildung vorgegeben. Der Mindestumfang orientiert sich an den berufsständischen Vorgaben der Berufssatzung.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Dokumentation von Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind besondere organisatorische Maßnahmen vorgesehen, die am Jahresende überprüft werden. Werden diese Vorgaben nicht erfüllt, werden seitens der Qualitätskontrolle Maßnahmen eingeleitet, die die Aus- und Fortbildung des Mitarbeiters gewährleisten.

Die Gesellschaft bietet Ausbildungsveranstaltungen für Berufsanfänger, insbesondere Schulungsveranstaltungen für Prüfungswesen 1 und 2 sowie sonstige Veranstaltungen wie Workshops etc., an. Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gibt es spezielle Fortbildungsmaßnahmen. Des Weiteren wird den Mitarbeitern umfangreiche Literatur zur Verfügung gestellt.

Die individuelle Auswahl der eigenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Teamleiter, insbesondere im Rahmen der Jahresgespräche. Berufsangehörige entscheiden nach Rücksprache mit dem Teamleiter in Eigenverantwortung.

Die Gesamtplanung des Aus- und Fortbildungsangebots erfolgt durch die Geschäftsführung in enger Zusammenarbeit mit den Teamleitern.

8.2.3.4. Bereitstellung von Fachinformationen

Die aktuelle Fachliteratur von BANSBACH entspricht der Auftragsstruktur und steht allen Mitarbeitern entsprechend ihrer Ausbildung hauptsächlich in elektronischer Form zur Verfügung.

Es werden im QM-Handbuch für fachliche Informationen Regelungen vorgeschrieben, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen sowie der IDW Prüfungsstandards ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

8.2.4. Gesamtplanung aller Aufträge

Im QM-Handbuch werden Regelungen festgelegt, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können. Hierzu gehört:

- ein zentraler Einsatzplan in quantitativer und qualitativer Hinsicht für alle durchzuführenden Prüfungsaufträge;
- das Vorhalten angemessener Reserven für unvorhersehbare Ereignisse;
- Einsatzplanung fachlich besonders qualifizierter Mitarbeiter;
- Mitteilung des aktuellen Standes der Einsatzplanung über eine zentral im Netzwerk abgelegte Mitarbeiterplanungsliste.

8.2.5. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Im QM-Handbuch werden besondere Regelungen festgeschrieben, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen der WP-Praxis, erfolgt.

8.2.6. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Eine interne und gegebenenfalls externe Konsultation ist bei der Lösung von Meinungsverschiedenheiten angezeigt. Die Verantwortung für die Lösung von Meinungsverschiedenheiten liegt beim verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Können die Meinungsverschiedenheiten nicht geklärt werden, so sind in einem ersten Schritt weiterführende Konsultationen mit den namentlich aufgeführten Experten unserer Gesellschaft für bestimmte Fachbereiche zu führen. Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen.

Die Ergebnisse des Prozesses sind vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eigenverantwortlich zu würdigen und entsprechend zu dokumentieren.

8.3. Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge

8.3.1. Organisation der Auftragsabwicklung

Bei der Annahme oder der Fortführung eines Auftrages hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass Aufträge nur angenommen bzw. fortgeführt werden, die die Gesellschaft nach den Berufspflichten annehmen darf, für die die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können, und ob die Gesellschaft über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.

Das Vorgehen bei der Entscheidungsfindung über die Annahme bzw. Durchführung eines Auftrages ist im QM-Handbuch geregelt. Die Beachtung der dort festgelegten Regelungen wird durch die Arbeit mit den Checklisten „Auftragsannahme Neumandate“ sowie „Auftragsannahme Dauermandate“ sichergestellt.

Die Auftragsannahme muss lt. Vorgabe der Gesellschaft schriftlich vereinbart werden.

Nach § 38 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP ist bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams darauf zu achten, dass ausreichende praktische Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, die notwendigen Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft vorhanden sind. Im QM-Handbuch ist festgelegt, dass im Rahmen der personellen Auftragsplanung der verantwortliche Wirtschaftsprüfer zur Berücksichtigung der Qualifikation der Mitarbeiter verpflichtet ist.

Die Prüfungslogik der Gesellschaft folgt dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Danach wird die Abschlussprüfung mit dem Ziel durchgeführt, die Aussagen über das Prüfungsergebnis im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit treffen zu können. Dies bedeutet, dass das Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der Weise gewonnen wird, dass das Prüfungsrisiko einen als hinnehmbar angesehenen Prozentsatz nicht überschreitet.

Der Fokus der Prüfungsplanung liegt auf der Beschaffung und Analyse von Informationen mit Bedeutung für die Risikobeurteilung. Danach bestimmt sich die Prüfungsstrategie und das daraus abgeleitete Prüfungsprogramm.

Zur Entwicklung der Prüfungsstrategie sind vorab die mandantenindividuellen Risikofaktoren zu ermitteln. Neben Erkenntnissen aus einer vorgelagerten ersten Analyse des internen Kontrollsystems oder aus Erfahrungen der Vorjahre sind Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Mandanten einzubeziehen.

Anschließend wird auf Prüffeldebene die individuelle Risikoeinschätzung vorgenommen.

8.3.2. Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung

a) Prüfungsplanung

Im QM-Handbuch werden Regelungen festgelegt, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsplanung (Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm) erfolgt.

b) Regelungen zur internen Rotation

Die Regelungen zur internen Rotation werden in der Weise umgesetzt, dass vor der jeweiligen Auftragsannahme durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 319a Abs. 1 HGB eingehalten werden.

Darüber hinaus führen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bei Abschlussprüfungsmandanten, die unter die Definition des Art. 17 Abs. 1 EU-VO (externe Rotation) bzw. Art. 17 Abs. 7 EU-VO (interne Rotation) eine Übersicht über das an der Prüfung beteiligte Führungspersonal. Der sich daraus ergebende Rotationsplan ist jährlich dem für die Unabhängigkeit zuständigen Geschäftsführer zur Verfügung zu stellen.

Zweifelsfragen sind jeweils mit dem für die Einhaltung der Unabhängigkeit zuständigen Geschäftsführer zu erörtern.

c) Anleitung des Prüfungsteams (Prüfungsanweisungen)

Wir haben im QM-Handbuch Regelungen getroffen, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung des internen Kontrollsystems, von Einzelfallprüfungen und analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen), erfolgen kann. Hierzu gehören Checklisten für die Durchführung der Prüfung des internen Kontrollsystems und von Einzelfallprüfungen je Prüffeld der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Checklisten zur Prüfung des Anhangs und des Lageberichts. In den Checklisten werden mögliche analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen dezidiert beschrieben. Des Weiteren stehen u.a. Musterformulierungen für Saldenbestätigungen sowie Checklisten für die Prüfung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag und zur Inventurbeobachtung zur Verfügung.

d) Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

Es werden im QM-Handbuch Regelungen festgeschrieben, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen interner (hierzu wurden fachliche Bereiche definiert, für die einzelne Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft als Ansprechpartner benannt sind) oder externer (insb. beim Institut der Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüferkammer) fachlicher Rat eingeholt wird. Die Ergebnisse solcher Konsultationen und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

e) Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Durch die Zusammensetzung des Prüfungsteams in Abhängigkeit von der Größe und der Risikoeinschätzung durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer und als Folge der flachen Unternehmenshierarchien wird eine Überwachung des Prüfungsablaufs sichergestellt.

f) Regelungen zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen

Auftragsverhältnisse sind zu beenden, falls Umstände eintreten oder bekannt werden, die von Anfang an zu einer Ablehnung des Auftrages geführt hätten.

g) Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse

Die Gesellschaft hat im QM-Handbuch Regelungen festgelegt, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass die Prüfungsergebnisse, die Dokumentation der Prüfung und die Berichterstattung vor Auslieferung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer abgenommen werden. Im Rahmen der Durchsicht festgestellte Mängel sind vor Auslieferung der Berichterstattung an den Mandanten zu beheben.

8.3.3. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Im QM-Handbuch werden Regelungen vorgeschrieben, die dazu dienen sollen sicherzustellen, dass bei ausgewählten betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO eine auftragsbezogene Qualitätssicherung durchgeführt wird.

a) Berichtskritik

Vor Übergabe des Prüfungsberichtes an den Mandanten ist eine Berichtskritik durch einen nicht mit dem Prüfungsauftrag befassten Wirtschaftsprüfer oder einen anderen qualifizierten, prozessunabhängigen Mitarbeiter durchzuführen.

b) Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung, die bei der Abwicklung von Aufträgen mit besonderer Bedeutung (hierzu gehören Prüfungen bei Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 HGB, Aufträge auf Basis internationaler Rechnungslegungsgrundsätze sowie Aufträge, die von der Geschäftsführung individuell als mit besonderer Relevanz für die Öffentlichkeit definiert wurden) sowie von Prüfungsaufträgen mit Risikoeinschätzung hoch verpflichtend durchzuführen ist, erfolgt durch einen vom Prüfungsprozess unabhängigen Wirtschaftsprüfer (sog. Prozess-WP). Dieser ist bereits bei Auftragsannahme zu bestimmen, um den Prüfungsprozess mit ihm vollumfänglich koordinieren zu können.

8.4. Interne Nachschau

Die Nachschau wird durch eigene Mitarbeiter der Gesellschaft entsprechend den berufsständischen Vorgaben durchgeführt. Zur Durchführung der Nachschau bedient sich die Geschäftsführung entsprechend qualifizierter Mitarbeiter, die an einer besonderen Schulung über die Organisation, Ziele und Durchführung einer Nachschau teilgenommen haben.

Die interne Nachschau darf ausschließlich von denjenigen Mitarbeitern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Qualifikation zur Beurteilung der Auftragsabwicklung verfügen und darüber hinaus nicht unmittelbar an der Prüfungsabwicklung beteiligt waren bzw. nicht als auftragsbegleitender Qualitätssicherer mitgewirkt haben.

Die interne Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Prüfungsakte steht unter der Verantwortung eines erfahrenen langjährigen Wirtschaftsprüfers und wird jährlich vorgenommen. Darüber hinaus werden in einem Zyklus von drei Jahren zusätzliche Teilbereiche der Auftragsabwicklung sowie der Praxisorganisation einer internen Nachschau unterzogen.

Über die Ergebnisse der Internen Nachschau muss der Nachschaubeauftragte jährlich an die Geschäftsleitung berichten. Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Die Überwachung des Verfahrens durch BANSBACH liegt in der Verantwortung des Bereichs QM/QS.

9. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Wir unterliegen regelmäßigen Qualitätskontrollen durch externe Qualitätskontrollprüfer (Peer Review) und den Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Die letzte externe Qualitätskontrollprüfung hat im Jahr 2013/2014 stattgefunden. Dabei wurde bestätigt, dass unser Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht. Insoweit hat die Kommission für Qualitätskontrolle beschlossen, dass die nächste externe Qualitätskontrolle bis spätestens 17. August 2020 erfolgen muss und wir weiterhin als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind.

Die letzte anlassunabhängige Sonderuntersuchung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) wurde im April 2017 abgeschlossen.

10. Angaben zu von uns geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

BANSBACH prüft nachfolgende Unternehmen von öffentlichem Interesse:

- Berthold Hermle AG in Gosheim (Einzelabschluss)
- Berthold Hermle AG in Gosheim (Konzernabschluss)
- V-Bank AG in München (Einzelabschluss)
- Bankhaus E. Mayer in Freiburg (Einzelabschluss)
- Bankhaus J. Faisst OHG in Wolfach (Einzelabschluss)

11. Finanzinformationen

Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation ergeben sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

Die Gesamtumsätze gemäß Art. 13 Abs. 2 k) EU-APrVO des Jahres 2018 verteilen sich wie folgt:

	TEURO
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse	528
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	8.128
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	5.803
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	19.535
Summe	33.994

Die BANSBACH-Gruppe konnte im Geschäftsjahr 2018 ihren Umsatz auf TEUR 37.306 steigern.

12. Erklärung der Unterzeichner zum Qualitätssicherungssystem

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 d) 2. Halbsatz EU-Abschlussprüferverordnung

Wir erklären, dass das von BANSBACH eingeführte und in Abschnitt 8 beschriebene interne Qualitätssicherungssystem wirksam ist. Wir erklären weiterhin, dass das eingeführte Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regeln ergriffen.

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 g) EU-Abschlussprüferverordnung

Wir erklären, dass die in Abschnitt 8.2.1 beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems von BANSBACH sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat. Die Überprüfung erfolgt regelmäßig im Rahmen von Nachschaumaßnahmen.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 h) EU-Abschlussprüferverordnung

Wir erklären, dass die Berufsträger von BANSBACH zur Erfüllung der Fortbildungspflichten, wie im Abschnitt 8.2.3.3 dargestellt, angehalten werden und dies auch überwacht wird.

Stuttgart, 30. April 2019

BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dagmar Brösztl-Reinsch
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Gerhard Ziegler
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im vorstehenden Text die männliche Form für Personen gewählt. Alle Angaben beziehen sich selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter.

Anlage 1

Zur KRESTON INTERNATIONAL Gruppe gehörende Unternehmen, die als Abschlussprüfer oder Abschlussprüfungsgesellschaft in der Europäischen Union bzw. im EWR registriert sind:

Country	Name of entity	Location (Main Office)
Austria	ECA Partner GmbH	A-5541 Altenmarkt, Stampfergasse 15
Belgium	VRC Bedrijfsrevisoren	West Point Park 't Hofveld 6 c3 BE 1702 Groot-Bijgaarden
Bulgaria	Kreston BulMar Ltd	172, Nishka Str. Sofia 1309
Croatia	Reconsult d.o.o.	TRG HRVATSKIH VELIKANA 4/1, 10000 ZAGREB
Cyprus	Kreston Proios Ltd	Corner of Nikis Avenue & 2 Kastoros Street, P.O. Box 28530, 2080 Nicosia
Czech Republic	Kreston A&CE Group, s.r.o.	Moravské nám. 1007/14 602 00 Brno
Denmark	Kreston Denmark	Vestre Engvej 3, 5400 Bogense
Estonia	Konsult.ee OÜ	Tulika 19, Tallinn 10613
France	Exco Central Office (Including Reunion)	L'Aiglon 42, avenue de la Grande Armée, 75017 Paris
France	Groupe Conseil Union	17 bis, rue Joseph de Maistre - 75876 PARIS CEDEX 18
France	Groupe Fiduciaire Kreston	Rue Meissonier, 75017 Paris
Germany	Bansbach GmbH	Gänsheidestraße 67-74, D 70184 Stuttgart

Country	Name of entity	Location (Main Office)
Germany	Friebe – Prinz + Partner	Parkstraße 54, 58509 Lüdenscheid
Germany	Johannsen . Basedow + Partner Unternehmensberatung GmbH	Gänsemarkt 50, 30254 Hamburg
Germany	Kreston Bansbach GmbH	Gänsheidestraße 67-74, D 70184 Stuttgart
Germany	O&R Oppenhoff & Rädler AG	Ganghofer Strasse 66, 80339 München
Germany	Westerfelhaus Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Werner-Bock-Str. 23, 33602 Bielefeld
Greece	Kreston Prime Audit Ltd	192B Alexandras Avenue, Athens 115 21
Hungary	Budapest Consultans Kft	1036 Budapest Galagonya utca 5
Italy	Kreston GV Italy Audit	C.so Sempione 4 20123 Milano (MI)
Lithuania	UAB "Tezaurus auditas"	J. Jasinskio str.4-17, Vilnius
Malta	Kreston MC Malta	141, Suite 1, Balzan Valley, Balzan BZN 1404 - Malta
Netherlands	ALH van Herwijnen & co accountants	Stephensonstraat 19 4004 JA Tiel
Netherlands	Bentacera B.V.	Lavendelheide 17, 9202 PD Drachten

Country	Name of entity	Location (Main Office)
Netherlands	A&D accountants en belastingadviseurs	Parkweg 25, 6212 XN Maastricht
Netherlands	Kreston Lentink Audit	Huizermaatweg 460, Huizen, POBox1165, 1270 BD Huizen
Netherlands	Lentink De Jonge Accountants & Belastingadviseurs	Stephensonstraat 33, 3846 AK
Netherlands	Van Duyn Van der Geer BV accountants en adviseurs	Jonckerweg 20, 2201 DZ Noordwijk
Norway	Myrdahl og Sveen AS	P.O. Box 123, 2011 STRØMMEN
Poland	BPG Polska Audyt sp. z.o.o.	Bonifraterska 17, 00-203 Warszawa
Poland	Exco A ² A Polska Sp. z o. o.	ul. rtm. Witolda Pileckiego 67, 02-781 Warszawa
Portugal	Amável Calhau, Ribeiro da Cunha e Associados - SROC	Rua Artilharia Um, n° 104 – 4° Esq° 1099-053 Lisboa
Portugal	Kreston & Associados - SROC, Lda	Av. Eng. Duarte Pacheco 19 4° Esq, 1250-096 Lisboa
Romania	Kreston Romania	Splaiul Unirii 165, TN Offices 1, Etaj 7, București 030133
Spain	Kreston Iberaudit	C/ Sagasta 26 4 izq 28004 - Madrid
Sweden	Finnhammars Revisionsbyrå AB	Box 194, S - 194 23 UPPLANDS VÄSBY
United Kingdom	BHP Chartered Accountants	2 Rutland Park, Sheffield, S10 2PD
United Kingdom	Bishop Fleming	16 Queen Square, Bristol, BS1 4NT

Country	Name of entity	Location (Main Office)
United Kingdom	Clive Owen LLP	140 Coniscliffe Road, Darlington, Co Durham, DL3 7RT,
United Kingdom	Consilium Chartered Accountants	169 West George Street, Glasgow, G2 2LB
United Kingdom	Duncan & Toplis	3 Castlegate, Grantham Lincolnshire, NG31 6SF
United Kingdom	EQ Accountants LLP	14 City Quay, Dundee, Scotland, DD1 3JA
United Kingdom	Horsfield & Smith	Tower House, 269 Walmersley Road Bury BL9 6NX
United Kingdom	James Cowper Kreston	Mill House, Overbridge Square, Hambridge Lane, Newbury, RG14 5UX
United Kingdom	Kreston Reeves LLP	37 St Margaret's Street, Canterbury, Kent, CT1 2TU
United Kingdom	Mitchell Charlesworth	5 Temple Square Temple Street Liverpool L2 5RH
United Kingdom	PEM	Salisbury House, Station Road, Cambridge, CB1 2LA